

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leinefelde-Worbis**

## **1. Allgemeines**

Alle städtischen Säle und Dorfgemeinschaftshäuser (nachfolgend „Einrichtungen“ genannt) sind so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

## **2. Zulassung zur Benutzung**

Zur Benutzung können zugelassen werden:

- 2.1. Vereine, Verbände und Gruppen, die im Stadtgebiet tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder soweit sie als Realverband, Teilnehmergeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind.
- 2.2. Sofern dadurch die Benutzung nach 2.1. nicht beeinträchtigt wird, können die Einrichtungen auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.
- 2.3. Die Benutzung der Einrichtungen für Zwecke der Stadt Leinefelde-Worbis hat Vorrang vor der Benutzung nach Nr. 2.1. und 2.2..
- 2.4. Die Benutzung des Sitzungsbereiches im Rathaus „Wasserturm“ in Leinefelde ist ausschließlich für die Überlassung nach 2.1. möglich. Private Feierlichkeiten sind ausgeschlossen.
- 2.5. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- 2.6. Zuständig für die Zulassung zur Benutzung ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter.
- 2.7. Der Nutzer hat einen schriftlichen Antrag zur Nutzung zu stellen und bei der Stadt Leinefelde-Worbis einzureichen. Dabei ist der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Anlass und der Tag der Nutzung anzugeben.

## **3. Rechte und Pflichten der Benutzer**

- 3.1. Die Benutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung die Einrichtungen zu benutzen.

- 3.2. Die Benutzer sind berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Sie sind verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinausgehende Veränderungen sind unzulässig.  
Für Geschirr (Besteck, Gläser, Teller usw.) haben die Benutzer selbst zu sorgen.
- 3.3. Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen.
- 3.4. Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.
- 3.5. Die Haftung der Stadt Leinefelde-Worbis gegenüber dem Benutzer ist ausgeschlossen.
- 3.6. Die Benutzer stellen die Stadt Leinefelde-Worbis von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten usw., der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände usw. stehen.
- 3.7. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Leinefelde-Worbis wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.
- 3.8. Die Stadt Leinefelde-Worbis verlangt von den Benutzern den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Der Benutzer haftet sowohl für das unbewegliche als auch für das bewegliche Vermögen (Inventar). Es obliegt der Verantwortung des Benutzers sich gegebenenfalls gegen Schäden am Inventar zu versichern
- 3.9. Schäden am Gebäude, der Zuwegung oder der Einrichtung haben die Benutzer unverzüglich der Stadt Leinefelde-Worbis zu melden.
- 3.10. Die Benutzer sind bei öffentlichen Veranstaltungen verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- 3.11. Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer zu beantragen; sie müssen vor Beginn der Veranstaltungen vorliegen (u. a.: Vergnügungssteueranmeldung, Anzeige beim Ordnungsamt der Stadt Leinefelde-Worbis).

#### **4. Verwaltung der Schlüssel, Hausrecht**

- 4.1. Die Schlüssel werden von der Stadt Leinefelde-Worbis oder einem Beauftragtem verwaltet.

- 4.2. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister oder sonst einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.

## **5. Entgelt für die Benutzung**

- 5.1. Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt Leinefelde-Worbis wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage 1 dieser Ordnung erhoben. Dabei wird unterschieden zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung. Als kommerzielle Nutzung zählt jede Veranstaltung, zu der ein Eintrittsgeld erhoben wird.
- 5.2. Die Zahlung des Entgelts ist spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung zu entrichten.
- 5.3. Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages bzw. der Zahlung des Entgelts und der Schlüsselübernahme (kommt einer Vertragsannahme gleich – konkludentes Handeln) wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung wird diese Benutzungsordnung durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf.
- 5.4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Leinefelde-Worbis gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen (z.B. Blutspenden, Ausstellungen usw.). Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen.
- 5.5. Eingetragene Vereine im Stadtgebiet, die nachweislich Brauchtum pflegen (Förderung des öffentlichen Kultur- und Gemeindelebens), können eine Einrichtung für eine nicht kommerzielle Veranstaltung ein Mal im Jahr kostenfrei nutzen. Begeht ein Verein ein Vereinsjubiläum, kann der Verein eine weitere nicht kommerzielle Nutzung, für diese Jubiläumsveranstaltung, beantragen (alle fünf Jahre).
- 5.6. Für nicht eingetragene Vereine oder sonstige Ortsgruppen, die einen Beitrag zur Brauchtumspflege leisten, kann auf Antrag ebenfalls die Vergünstigung nach 5.5. gewährt werden.
- 5.7. Sollte ein Verein eine Veranstaltung beantragen, die über mehrere Tage andauert (Festwochenende), so wird für jeden Veranstaltungstag jeweils die Hälfte des in Anlage 1 festgelegten Betrages berechnet. Durch diese Vergünstigungen erwirkt der Verein seine Freiveranstaltung (Bsp.: 3 Veranstaltungstage, nur 1 ½ bezahlen).
- 5.8. Vereine nach 5.5 zahlen für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen im Stadtgebiet maximal 500,00 € im Jahr. Unter Berücksichtigung und Einhaltung entsprechender Haus- oder Benutzungsordnungen wird den Vereinen, die öffentliche Einrichtung, zu Trainings- und Übungszwecken unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 5.9. Die Regelungen der Punkte 5.5. – 5.8. sind für Vereine und Ortsgruppen auch dann anwendbar, wenn das städtische Objekt an einen Pächter übergeben ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Pächter 75 Prozent der

Miet- beziehungsweise Pächtersparnis nachweislich an die Vereine oder Gruppen weiterreicht.

- 5.10. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, einen Sonntagszuschlag in Höhe von 20% auf die in Anlage 1 festgesetzten Beträge zu erheben, wenn die angemeldete Veranstaltung auf einen Sonn- oder Feiertag fällt und die Stadt Leinefelde-Worbis für diese Veranstaltung, aus Organisatorischen Gründen an einem Sonn- oder Feiertag, Aufwendungen erbringen muss (z.B. Personalkosten für kurzfristige Übergaben und Übernahmen).
- 5.11. Ortsspezifische Besonderheiten können separat geregelt und jederzeit fortgeschrieben werden.
- 5.12. Die Benutzung von Sport- und Turnhallen und sonstigen Sportstätten wird Gesondert geregelt.

## 6. Benutzungsausschluss

Nach Nr. 2.1. und 2.2. grundsätzliche Nutzungsberechtigte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Richtlinien oder Anweisungen der Berechtigten zuwider handeln. Der Ausschluss von der Berechtigung kann zeitlich befristet werden.

## 7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens am 01.04.2023 in Kraft.
- 7.2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung in der Fassung vom 01.01.2020 tritt damit außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 23.03.2023

  
Christian Zwingmann  
Bürgermeister



## Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leinefelde-Worbis wurde durch den Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 20.03.2023 mit Beschluss-Nummer 251/2019 1. Ergänzung beschlossen.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wurde am 30.03.2023 im Amtsblatt Nr. 9/2023 für die Stadt Leinefelde-Worbis bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, den 31.03.2023

  
Christian Zwingmann  
Bürgermeister



## Anlage 1

### **Benutzungsentgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leinefelde-Worbis**

#### Erhebung eines Nutzungsentgeltes gemäß Nr. 5

#### **1. Saal Breitenholz inkl. Küche**

- |                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| a. kommerzielle Nutzung       | 290,00 € + 180,00 € Reinigung |
| b. nicht-kommerzielle Nutzung | 230,00 € + 180,00 € Reinigung |
| c. Nutzung bis max. 3 Stunden | 100,00 € + 180,00 € Reinigung |

#### **2. Bürgerhaus Breitenholz**

- |                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| a. nicht kommerzielle Nutzung | 85,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| b. Nutzung bis 3 Stunden      | 60,00 € + Reinigung in Eigenregie |

#### **3. Saal „Wolfhagen“ Breitenbach**

- |                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| a. kommerzielle Nutzung       | 290,00 € + 180,00 € Reinigung |
| b. nicht-kommerzielle Nutzung | 230,00 € + 180,00 € Reinigung |
| c. Nutzung bis max. 3 Stunden | 100,00 € + 180,00 € Reinigung |
| d. Foyer – nicht kommerziell  | 100,00 € + 180,00 € Reinigung |

#### **4. Dorfgemeinschaftshaus Breitenbach**

- |                               |                              |
|-------------------------------|------------------------------|
| a. nicht-kommerzielle Nutzung | 80,00 € + 110,00 € Reinigung |
| b. Nutzung bis max. 3 Stunden | 60,00 € + 110,00 € Reinigung |

#### **5. Dorfgemeinschaftshaus Kirchohmfeld**

- |                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| a. nicht-kommerzielle Nutzung | 80,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| b. Nutzung bis max. 3 Stunden | 60,00 € + Reinigung in Eigenregie |

#### **6. Dorfgemeinschaftshaus Wintzingerode**

- |                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| a. nicht-kommerzielle Nutzung | 80,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| b. Nutzung bis max. 3 Stunden | 60,00 € + Reinigung in Eigenregie |

#### **7. Dorfgemeinschaftshaus Kaltohmfeld**

- |                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| a. nicht-kommerzielle Nutzung | 80,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| b. Nutzung bis max. 3 Stunden | 60,00 € + Reinigung in Eigenregie |

#### **8. Sitzungsbereich Rathaus „Wasserturm“ Leinefelde**

- |                                                                                   |                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| a. nicht-kommerzielle Nutzung                                                     | 250,00 € + 180,00 € Reinigung    |
| b. Nutzung 3 bis max. 6 Stunden                                                   | 180,00 € + 180,00 € Reinigung    |
| c. Nutzung bis max. 3 Stunden                                                     | 120,00 € + 180,00 € Reinigung    |
| d. Nutzung Konferenzanlage                                                        | 120,00 €                         |
| e. Versorgung nach vorheriger Anmeldung mit Kaffee, Tee und Kaltgetränken möglich | separate Rechnung nach Verbrauch |

#### **9. Saal Hundeshagen**

- |                               |                                    |
|-------------------------------|------------------------------------|
| a. kommerzielle Nutzung       | 165,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| b. nicht-kommerzielle Nutzung | 110,00 € + Reinigung in Eigenregie |
| c. Nutzung bis max. 3h        | 45,00 € + Reinigung in Eigenregie  |

- 10. Kegelbahn Hundeshagen**  
a. nicht-kommerzielle Nutzung 60,00 € + Reinigung in Eigenregie
- 11. Festplatz Hundeshagen**  
a. kommerzielle Nutzung 85,00 € + Reinigung in Eigenregie  
b. nicht-kommerzielle Nutzung 60,00 € + Reinigung in Eigenregie
- 12. Dorfgemeinschaftshaus Hundeshagen**  
Aula Hundeshagen  
a. kommerzielle Nutzung 125,00 € + Reinigung in Eigenregie  
b. nicht-kommerzielle Nutzung 90,00 € + Reinigung in Eigenregie  
c. Nutzung bis max. 3h 60,00 € + Reinigung in Eigenregie
- Turnhalle Hundeshagen  
a. nicht-kommerzielle Nutzung 50,00 € + Reinigung in Eigenregie  
b. Nutzung bis max. 3h 25,00 € + Reinigung in Eigenregie
- 13. Saal Kallmerode inkl. Küche**  
Saal  
a. kommerzielle Nutzung 290,00 € + 180,00 € Reinigung  
b. nicht-kommerzielle Nutzung 230,00 € + 180,00 € Reinigung  
c. Nutzung bis max. 3h 100,00 € + 180,00 € Reinigung  
d. Trauerfeier 60,00 € + Reinigung in Eigenregie
- Gaststätte  
a. nicht-kommerzielle Nutzung 90,00 € + 110,00 € Reinigung